

Von Gottes Gnaden,
Eberhard Ludwig, 107
Herzog zu Württemberg
und Teck ꝛc.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät, des
Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäb. Cräntzes
General-Feld-Marchall, auch Obrister, so wohl über
Ein Kaiserlich Dragoner-als Schwäbisch Cräntz-
Regiment zu Fuß, ꝛc.

Sieher Betreuer!



Es ist des mehreren zur Genüge bekannt, was
von Unsern Vorfahrern am Regiment denen
Regierenden Herzogen zu Württemberg we-
gen Appellation derer Fremden und Ausgeses-
senen an die höchste Reichs-Gerichte von de-
nen bey Unserm Fürstl. Hof-Gericht ausfal-
lenden Urtheilen, so wohl in dem Land-Recht
Part. I. Tit. 60. als der sich hierauf beziehen-
den Hof-Gerichts-Ordnung selbst hiebvor
versehen und geordnet worden; Gleichwie
nun zwar biß anhero die in jenen Ordinationen denen *Extraneis* auf
gewisse Art gestattete Erlaubnuß, an die höchste Reichs-Gerichte
per viam Appellationis recurrere zu können, durch die Observanz
sich in so weit gezeiget, daß nemlich, wo ein solcher *Extraneus* sich
in einem bey gedachtem Hof-Gericht anhängigen, und dahin devol-
virten Rechts-Handel der *Provocation* an vorerwehnte *Judicia Im-*
perii nicht verziehen wollen, sondern dieselbe ausdrücklich *reservirt*
der Sachen ihr freyer Lauff gelassen, auch solchenfalls Unsern Unter-
thanen dorthin zu appelliren, nach Inhalt, Eingangs angeführter
Sanctionen, vergönnet gewesen; So haben Wir jedamoch anbey
mehr als zu viel wahrnehmen müssen, was massen sothane aus son-
derbahrer Gnade hergestoffene *Permission* zu sehr mißbrauchet, und
so gar auf *Actiones reales*, und wann es *Bona* oder *jura*, so in Un-
serm Herzogthum und Landen ohnstrittig gelegen und befindlich, an-
getrof-

601